

Bitte einsenden an:

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 3  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
E.-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock

Untersuchungsdatum
--------------------

**Ärztliche Bescheinigung zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes bzw. Approbation als**

- Arzt/Ärztin
- Apotheker/Apothekerin
- Zahnarzt/Zahnärztin
- Psychologischer Psychotherapeut/Psychologische Psychotherapeutin
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin

Name, Vorname	Geb.-Datum
Anschrift	

wurde von mir heute ärztlich untersucht.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der/die o. G. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als

Berufsbezeichnung:
--------------------

ungeeignet ist.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt unter Berücksichtigung des § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V (siehe Rückseite).

Unterschrift und Stempel des Arztes und Stempel der Einrichtung
---

Auszug

**Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
(Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V)  
(GVOBl. M-V 2014, S. 476, ber. 2015, 148)**

**§ 20 Ausgeschlossene Personen**

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

.  
.  
.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.